

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Fachverband führt den Namen: Fachverband Rheumatologische Fachassistenz e.V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Köln. Er wurde am 30.10.2009 errichtet.
3. Der Verband wird im Vereinsregister Köln eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Verbands

Der Fachverband Rheumatologische Fachassistenz e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Verbands ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und des öffentlichen Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Rheumatologie sowie die Förderung der Weiterbildung zur rheumatologischen Fachassistenz.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten verwirklicht:

1. Förderung der beruflichen Fortbildung zur/zum rheumatologischen Fachassistentin/-assistenten, insbesondere durch Maßnahmen auf Länderebene.
2. Aufklärung der Bevölkerung über Bedeutung und Behandlung rheumatischer Erkrankungen und die Rolle der rheumatologischen Fachassistenz hierbei
3. gezielte Information von Ärzten und ihrem medizinischen Assistenzpersonal über den Nutzen und die bestehenden Angebote der Weiterbildung „Rheumatologische Fachassistenz“
4. Veröffentlichungen und Mitteilungen, vor allem im Fachverbandsorgan.
5. Förderung der beruflichen Kontakte und des fachlichen Austauschs zwischen den Mitgliedern auf Bundesebene, insbesondere durch das Angebot einer Informations-/Kommunikationsplattform für Mitglieder des Fachverbandes
6. Kontaktpflege zu anderen Organisationen.
7. Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen zur Förderung des fachlichen Niveaus der rheumatologischen Fachassistenz.
8. Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die sich mit der beruflichen Weiterbildung befassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Fachverband Rheumatologische Fachassistenz (e.V.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Fachverband ist selbstlos tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Fachverband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind

oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener angemessener Auslagen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Fachverbandes können werden:

1. Rheumatologische Fachassistenten und -innen, Medizinische Fachangestellte der Rheumatologie, Studynurse, sowie Krankenschwestern/-pfleger, MTAs und Mitarbeiter mit entsprechender fachlicher Berufserfahrung.

(2) 1. Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Anmeldung beim Fachverband beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird durch Übersendung der Bestätigung der Aufnahme und der Entrichtung des ersten Jahresbeitrages gem. § 4 Nr. 8 erworben.

2. Durch die Aufnahme wird die jeweils gültige Satzung als bindend anerkannt.

(3) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Jahresbeiträge sind jeweils bis zum 31.01. eines jeden Jahres auf das Konto des Verbandes fällig und zahlbar.

Für das Jahr des Verbandsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

(4) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt
2. durch Ausschluss
3. durch Tod.

(4) 1. Der Austritt kann nur zum 1.11. des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss 4 Wochen vor dem Austrittstermin schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

2. Ein Mitglied, das seiner Beitragspflicht trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ohne Einhaltung einer Frist aus dem Fachverband ausgeschlossen werden, wenn in der Mahnung auf diese Folge der Nichtzahlung hingewiesen worden ist.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Rechte und Pflichten ruhen bis zur Entscheidung durch den Vorstand.

3. Der Ausschluss aus dem Fachverband kann durch den geschäftsführenden Vorstand auch ausgesprochen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied nachhaltig und ungeachtet einer schriftlichen Abmahnung, in welcher der Ausschluss im Fall der Fortsetzung angedroht ist, den Zwecken des Fachverbandes zuwider handelt oder die Belange des Fachverbandes schwer schädigt.

(5) Mitglieder, die nicht mehr im Arbeitsprozess stehen, sowie Mitglieder, die Elternzeit entsprechend dem Bundeserziehungsgeldgesetz in Anspruch nehmen, können auf schriftlichen Antrag Leistungen des Fachverbandes in Anspruch nehmen.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Verbandes. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
2. die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Verbandsauflösung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen;
3. die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit;
4. die Entgegennahme und Prüfung des Geschäfts- und Kassenberichts des geschäftsführenden Vorstandes;
5. Beschlussfassung über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Verbandes;
6. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern;
7. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergibt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Die Einberufung muß mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung.

(3) Mindestens einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann unverzüglich durchzuführen, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt.

(4) Bis zu einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstandsvorsitzenden oder dessen Vertreter eingehend kann jedes Mitglied schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten verlangen. Die Tagesordnung ist bis zum Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der der Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur in der Mitgliederversammlung persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(6) Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim anzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderes beschließt oder diese Satzung eine andere Art der Abstimmung vorsieht.

§ 5 Der Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden/ r
- dem 2. Vorsitzenden/ r
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer/ in

(2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

(3) Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister jeweils einzeln vertreten (Vorstand iSd § 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Verbands berechtigt. Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(4) Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse des Vorstands werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder. Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Verbandsgeschäfte zu betrauen.

Der Vorstand ist zuständig für:

- die Erledigung der laufenden Geschäfte
- die Personalangelegenheiten
- die Verwaltung der Finanzen
- den Inhalt und die Gestaltung des Fachverbandsorgans
- und die Einberufung der Mitgliederversammlung

(6) Der Vorstand hat sämtliche Aktivitäten des Fachverbandes zu überwachen und möglichen Fehlentwicklungen entgegenzuwirken. Er hat insbesondere Maßnahmen zu treffen, um:

- den Fortbestand des Fachverbandes zu sichern,
- gefährdenden Entwicklungen durch gesellschaftliche Veränderungen entgegen zu wirken,

- ehren- und hauptamtlich Tätige in ihrer jeweiligen Verbandsarbeit zu fördern.

(7) Der Vorstand wird bei seiner Arbeit unterstützt durch:

- einen 2. Kassenwart
- einen 2. Schriftführer/ in
- zwei Beisitzer/ in
- einen Pressesprecher/ in
- einen Betreuer der Informationsplattform Internet

§ 6 Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Dauer von 2 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes aus dem Amt, ist der Vorstand verpflichtet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch (aus den Reihen der Verbandsmitglieder) zu besetzen.

§ 7 Beschlussfassung, Wahlen und Wirksamwerden von Beschlüssen

- (1) Die Beschlussfassung in den Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen auf den Jahreshauptversammlungen bedürfen der 2/3- Mehrheit. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Gewählt ist, soweit nichts anderes in der Satzung bestimmt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (3) Kommt eine solche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang zustande, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen mit den beiden höchsten Stimmanteilen statt; Stimmenthaltungen gelten auch hier als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Der Fachverbandsvorstand wird auf Zuruf gewählt, sofern nicht die Mehrheit der Mitgliederversammlung eine andere Abstimmungsart beschließt. Die Wahlen des Vorstandes werden für 24 Monate im Voraus, zum 01.11. eines jeden ungeraden Kalenderjahres durchgeführt.
- (5) Über alle Beschlüsse, Wahlen und die wesentlichen Beiträge der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen und von der Protokollführer/ in der stellvertretenden Protokollführer/ in und dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Das Protokoll wird innerhalb von 8 Wochen nach der Versammlung den Mitgliedern per Email zugestellt. Das Protokoll gilt als zugestellt, wenn nicht innerhalb von weiteren 6 Wochen der Nichterhalt des Protokolls gerügt wird. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 8 Wochen nach Zustellung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Das Protokoll wird nach Freigabe durch die Vorstandsvorsitzenden durch diese an die Mitglieder versandt.
- (7) Das Protokoll ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzen des Verbandes einschließlich der Vermögensbestände sowie die Kassenberichte. Die Prüfung kann unangemeldet und muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Den Kassenprüfern sind alle erforderlichen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen. Über das Ergebnis jeder Prüfung ist dem 1. und 2. Fachverbandsvorsitzenden Bericht zu erstatten. Der gesamte Prüfbericht ist zur Einsicht dem weiteren geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Über das Ergebnis ist bei der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern zu berichten.
- (2) Durch die Mitgliederhauptversammlung werden für die Amtszeit von 2 Jahren 2 Kassenprüfer ernannt und mit einstimmiger Wahl gewählt.

§ 9 Auflösung

Über die Auflösung des Fachverbandes bestimmt der Vorstand. Der Beschluss der Auflösung bedarf einer Stimmenmehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Verbandes an (hier muß eine Institution eingesetzt werden oder man schreibt: „eine von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung mit 2/3 aller Stimmen, in den anderen Fällen durch den letzten Vorstand zu bestimmende andere steuerbegünstigte Körperschaft“), die es unmittelbar oder mittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Verbandes nur einer Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verband angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Verbandszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Verbandsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Verbandsvermögens ist zunächst das Finanzamt anzuhören.

§ 10 Haftungsbeschränkung

Muss im Fachverband das Verhalten eines Organmitgliedes oder eines sonstigen Bediensteten gemäß § 31 BGB bzw. § 831 BGB oder aus einem sonstigen Grund zurechnen lassen, so haften die dieser Satzung unterworfenen Personen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Schlussbestimmung

Die Nichtigkeit von Teilen der Satzung oder von satzungsändernden Beschlüssen soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Satzung oder einer Satzungsänderung nach sich ziehen. Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Köln, 30.10.2009

1. Vorsitzende/ r _____
2. Vorsitzende/ r _____
1. Kassenwart _____
2. Kassenwart _____
1. Schriftführer/ in _____

2. Schriftführer/in _____

1. Beisitzer/ in _____

2. Beisitzer/ in _____

1. Pressesprecher/ in _____

2. Pressesprecher/ in _____